



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

**Secrétaire général
Generalsekretär
Secretary General**

NOT-19029

13.12.2019

Original: EN

**AN DIE MITGLIEDSTAATEN UND ASSOZIIERTEN MITGLIEDER DER
OTIF UND AN REGIONALE ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF
BEIGETRETEN SIND**

Depositarmitteilung

Im schriftlichen Verfahren vom Fachausschuss für technische Fragen angenommene
Änderungen an der NVR-Spezifikation und an der Anlage 1 der ETV TAF

In seiner Funktion als Depositär der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) macht der Generalsekretär Ihnen die folgende Mitteilung:

Nach der 12. Tagung des Fachausschusses für technische Fragen fand eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren (Rundschreiben TECH-19019 vom 20.8.2018) über Änderungen an der

- Spezifikation für das nationale Fahrzeugregister (NVR) in der seit dem 1.1.2015 geltenden Fassung und der
- Anlage 1 der Einheitlichen technischen Vorschriften über Telematikanwendungen für den Güterverkehr (ETV TAF) in der seit dem 1.6.2019 geltenden Fassung statt.

Bis zum Ablauf der Frist am 30. November 2019 hat der Generalsekretär 30 gültige Stimmen erhalten, alle für die vorgeschlagenen Änderungen. Infolgedessen sind die Vorschläge vom Fachausschuss für technische Fragen angenommen.

Gemäß Artikel 35 § 3 COTIF treten die Änderungen am ersten Tag des sechsten Monats nach dieser Mitteilung, d. h. am 1. Juni 2020, in Kraft, es sei denn, ein Viertel der Mitgliedstaaten erhebt gemäß Artikel 35 § 4 COTIF innerhalb von vier Monaten ab dem Tag dieser Mitteilung Widerspruch. Die Widerspruchsfrist endet am 13. April 2020. Nach Ablauf der Frist, werden wir Sie über die Sachlage informieren.

Mit ihrem Inkrafttreten gelten diese Änderungen für alle Mitgliedstaaten, mit Ausnahme derjenigen, die eine Erklärung gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 COTIF abgegeben haben, die Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU und ATMF nicht anzuwenden, und derjenigen, die innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Datum dieser Mitteilung eine Erklärung gemäß Artikel 35 § 4 COTIF und Artikel 9 der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU abgegeben haben.

Die angenommenen Texte sind auf der Website der OTIF unter „Tätigkeiten > Technische Interoperabilität > Notifizierungstexte“ öffentlich verfügbar.

(Wolfgang Küpper)
Generalsekretär

Kopie zur Information an:

- Beitrittskandidaten oder Staaten, die an einem Beitritt zum COTIF interessiert sein könnten, sowie internationale Organisationen und Verbände, die zum Fachausschuss für technische Fragen eingeladen werden